

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung – EWS –)

(vom 01.07.2008; zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022)

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Amperverband, nachfolgend AV genannt, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der AV betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Großen Kreisstadt Germering, der Städte Olching und Puchheim, der Gemeinden Alling, Eichenau, Gilching, Gröbenzell, Maisach, Weßling und für ein Teilgebiet der Gemeinde Gauting (Ortsteil Unterbrunn) mit den Flurstücken:

797/2	797/4	800	801/2	802/2	803/2	804
804/2	804/3	804/4	804/5	807	808	809
809/2	810	815	816/3	816/4	817	818
819	820	820/2	821	821/2	822/2	824/2 (Weg)
832/2	833/2	833/3	834/2	835/2	836/2	837/2
838/2	839/2	840	841/2,			

Teilfläche aus dem Flurstück 786 (Weg) von der südlichen Grenze des Flurstücks 821 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 800 sowie auf Grund der zwischen dem Amperverband und der Landeshauptstadt München geschlossenen Zweckvereinbarung vom 19.12.2007/24.06.2008 für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gelegenen Flurstücke, Nr. 3145 und 3212, je der Gemarkung Langwied.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der AV.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des AV gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt sowie über Abscheider geleitetes Niederschlagswasser und das Wasser von Schwimmbädern. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
----------	--

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) - AV -	a.) sind bei Freispiegelentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, gehört der Teil ab der Grundstücksgrenze zur Grundstücksentwässerungsanlage b.) sind bei Druckentwässerung die Leitungen vom Druckkanal einschließlich Absperrventil bis zur Grundstücksgrenze.
Grundstücksentwässerungsanlagen - Privat -	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, a.) bis einschließlich des Kontrollschachts bei Freispiegelentwässerung ist kein Kontrollschacht vorhanden, bis zur Grundstücksgrenze b.) bis zur Grundstücksgrenze bei Druckentwässerung.
Messschacht - Privat -	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Private Sammelkanäle - Privat -	sind Leitungen, die mehr als zwei Grundstücksentwässerungsanlagen oder Häuser mit dem Kanal verbinden. Die Grundstücksanschlüsse der Grundstücke, die an einen privaten Sammelkanal angeschlossen werden, gehören zum privaten Sammelkanal. Der Endpunkt des Sammelkanals ist der Anschluss an den Kanal.
Rückstauenebene	Die Rückstauenebene ist die Höhe bis zu der das Abwasser im Kanal aufgestaut werden kann.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der AV.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der AV kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) ¹Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Der AV kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den AV innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des AV die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim AV einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der AV durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Die Grundstücksanschlüsse werden vom AV hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. ²Der AV kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der AV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) ¹Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. ²Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke eigene Grundstücksanschlüsse erhalten. ³Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann der AV für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss zulassen, sofern die öffentliche Entwässerungseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) ¹Die notwendigen Genehmigungen für das Benutzen der öffentlichen Straßen und für die Verkehrsregelungen zur Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind von den Grundstückseigentümern bei den zuständigen Behörden einzuholen. ²Diese Verpflichtung entfällt, wenn der AV gem. Abs. 1 Satz 1 die Maßnahmen selbst durchführt.

- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. ²Hierbei sind insbesondere die bautechnischen Bestimmungen der einschlägigen DIN- und EURO-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. ³Alle Leitungen müssen wasserdicht und gasdicht sein. ⁴Leitungen im Erdreich müssen wurzelfest sein. ⁵Sie sind frostfrei mit 1,2 m Mindestüberdeckung zu verlegen. ⁶Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die gemäß Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung geprüft und zugelassen worden sind und die ein amtliches Prüfzeichen tragen.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. ²Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. ²Der Kontrollschacht ist möglichst nahe an der Grundstücksgrenze vorzusehen, der Grenzabstand darf 3 m nicht überschreiten. ³Der Schachtdurchlauf ist mit geschlossenem Gerinne DN 150 auszuführen. ⁴Der AV kann verlangen, dass ein fehlender Kontrollschacht nachträglich erstellt wird. ⁵Kontrollschächte dürfen nicht überbaut oder verdeckt werden und müssen jederzeit zugänglich sein. ⁶Ebenso dürfen Grundstücksanschlüsse nicht überbaut werden. ⁷Der AV kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der AV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur von fachlich geeigneten Unternehmern ausgeführt werden. ²Als fachliche Eignung gilt ohne weiteren Nachweis die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim AV folgende Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne haben den beim AV aufliegenden Merkblättern zu entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Der AV prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der AV schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴Andernfalls setzt der AV dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁵Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des AV begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der AV Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem AV den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Der AV ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AV verdeckt werden. ³Andernfalls sind sie auf Anordnung des AV freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) ¹Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. ²Die Beseitigung der Mängel ist dem AV zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) ¹Der AV kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den AV befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) ¹Der AV ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der AV sie nicht selbst unterhält. ³Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des AV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Grundstückseigentümer werden vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen erstmals bis zum Jahr 2020 und danach in Abständen von 25 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. ²Über die durchgeführten Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist dem AV eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. ³Der AV kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der AV den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vorliegt oder die Indirekteinleitung nach Maßgabe von § 58 Abs. 1 Satz 2 WHG angezeigt ist und die vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße Überwachung durch den AV zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem AV anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Private Sammelkanäle

Für private Sammelkanäle gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. ²Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

- (1) ¹Für die Kanalisation gilt grundsätzlich das Trennsystem. ²In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. ³Soweit Mischwasserkanäle vorhanden sind, kann das gesamte Schmutz- und das auf befestigten Flächen sowie Dachflächen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der AV.

§ 16

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 - 6a. das auf befestigten Flächen sowie Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Gebieten, die nicht durch eine Mischwasserkanalisation erschlossen sind

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen davon sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AV in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG oder Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 WHG eingeleitet werden, soweit der AV keine Einwendungen erhebt
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10,0 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der AV in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem AV erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) ¹Der AV kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der AV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Der AV kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. ²In diesem Fall hat er dem AV eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. ³Der AV kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. ⁴Darüber hinaus kann der AV eine Einleitung von Grund- und Quellwasser aufgrund tatsächlicher Bauverhältnisse sowie eine Einleitung von Niederschlagswasser im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a im Einzelfall zulassen. ⁵Der AV kann verlangen, dass die näheren Modalitäten der Einleitung einschließlich der Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat

zu neutralisieren und dem AV über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem AV und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der AV sofort zu verständigen.

§ 17

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) ¹Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. ²Der AV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. ³Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) In vom AV gem. § 16 Abs. 6 Sätze 1 – 3 genehmigten Ausnahmefällen dürfen auf Antrag Abwässer aus dichten Gruben, Schlämme aus Grundstückskläranlagen und sonstige Stoffe nur von Privatunternehmen in die öffentliche Entwässerungsanlage des AV eingebracht werden. Die näheren Bedingungen können in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 7 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für Niederschlagswasser, die über Abscheider abgeleitet werden, gelten folgende Bestimmungen:

a) Einzugsflächen sind grundsätzlich zu überdachen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers können anstelle der Überdachung Rückhalte- oder Fangbecken zugelassen werden. In diesen Becken sind die Niederschlagswässer und evtl. Waschwässer zu sammeln und in vom AV im Einzelfall anzugebenden Zeiträumen und in maximal zulässigen Mengen während der Nachtstunden in den Kanal des AV einzuleiten.

b) In Fällen, in denen eine Überdachung nicht möglich ist, kann von Rückhalte- oder Fangbecken abgesehen werden, wenn die Fläche nicht mehr als 20 qm beträgt.

§ 18

Untersuchung des Abwassers

(1) ¹Der AV kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem AV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.

(2) ¹Der AV kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG oder Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 WHG vorliegt und die vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß durchgeführt und dem AV vorgelegt werden. ³Der AV kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des AV und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden sind berechtigt, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 19 **Haftung**

- (1) ¹Der AV haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der AV haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der AV zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem AV für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 Abs. 1 Satz 2 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 **Grundstücksbenutzung**

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der AV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 18 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des AV mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der AV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (EWS) vom 07.12.1979 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 01.07.2008
Amperverband

Dr. Peter Braun
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 14.07.2008, Nummer 18, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 16.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), 20.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 25.01.2012, Nr. 2) und 12.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2022, Nr. 32) geändert.